

Luther.

Commercial

Newsletter 4. Quartal 2012

Das neue Außenwirtschaftsgesetz:
Anlass für eine Einführung in das
Exportkontrollrecht

Seite 2

Verbrauchsgüterkauf bei branchenfremdem
Nebengeschäft einer GmbH
(BGH, Urteil vom 13. Juli 2011 – VIII ZR 215/10)

Seite 6

Keine Verjährungshemmung bei
bewusst wahrheitswidriger Erklärung
im Mahnbescheidsantrag (BGH, Urteil vom
21. Dezember 2011 – VIII ZR 157/11)

Seite 8

Ein Kaufrecht für Europa –
oder für die Schublade?

Seite 10

Die Behandlung der „Best Efforts-Klausel“
nach deutschem Recht

Seite 12

Elektro- und Elektronikgeräte –
Neue Pflichten ab 2013

Seite 14

Neues Produkthaftungsrecht in Australien

Seite 17

Das neue Außenwirtschaftsgesetz: Anlass für eine Einführung in das Exportkontrollrecht

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs wird durch exportkontrollrechtliche Regelungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zum Teil empfindlich eingeschränkt. Die Exportkontrolle ist daher ein maßgeblicher Aspekt des Außenwirtschaftsrechts. Auf nationaler Ebene finden sich die einschlägigen Bestimmungen seit nunmehr über fünfzig Jahren insbesondere im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung. Am 15. August 2012 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Außenwirtschaftsgesetzes verabschiedet. Eine Novelle der Außenwirtschaftsverordnung ist in Vorbereitung. Die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes nehmen wir zum Anlass, das Thema Exportkontrolle in diesem Newsletterbeitrag vorzustellen.

Die Exportkontrolle betrifft den sicherheitspolitisch relevanten Austausch von Waren und Dienstleistungen. Zielrichtung des Exportkontrollrechts ist es in erster Linie, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (sog. Proliferation) und die unkontrollierte Verbreitung konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Allerdings sind exportkontrollrechtliche Regelungen nicht nur dann zu beachten, wenn das betreffende Rechtsgeschäft herkömmliche Rüstungsgüter betrifft, sondern auch – und dies erschließt sich oft erst auf den zweiten Blick – wenn es um den Vertrieb sog. Dual-Use-Güter geht, das heißt um Güter, die sowohl zivilen, aber eben auch militärischen Zwecken dienen können. Neben dieser Exportkontrolle im engeren Sinne spielen zudem die gegen bestimmte Länder und/oder Personen in Form von Embargos verhängten Wirtschaftssanktionen eine ganz entscheidende Rolle. Verstöße gegen all diese exportkontrollrechtlichen Vorschriften können empfindliche (Freiheits-) Strafen nach sich ziehen.

Sinn und Zweck dieses Beitrags ist es, eine Sensibilität zu schaffen für exportkontrollrechtlich relevante Sachverhalte. Zum Einstieg in die Materie geben wir in einem ersten Teil einen Überblick über im Exportkontrollrecht relevante Begrifflichkeiten. In einem zweiten Teil werden die wesentlichen Neuerungen des Außenwirtschaftsgesetzes dargestellt.

Teil 1

Exporteur

Exportkontrolle geht schlicht jeden an, der Rechtsgeschäfte mit Auslandsberührung vornimmt und zwar ungeachtet des Inhalts des Rechtsgeschäftes. Ein Exporteur von Rüstungsgütern wird sich natürlich der bestehenden Exportbeschränkungen bewusst sein. Komplizierter stellt sich jedoch die Rechtslage in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) dar oder wenn der Empfänger der Leistung in einem Embargo-Land ansässig ist.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs

Der freie Warenverkehr wird eingeschränkt durch Embargos, Verbote, Genehmigungspflichten und sonstige Beschränkungen, wie zum Beispiel Meldepflichten in Zusammenhang mit bestimmten Rechtsgeschäften. Diese Beschränkungen ergeben sich auf nationaler Ebene insbesondere aus dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz. Auf europäischer Ebene ergeben sich diese Beschränkungen aus einzelnen Embargoverordnungen und insbesondere der Dual-Use-Verordnung. Beschränkungen auf internationaler – außereuropäischer – Ebene haben zwar in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für deutsche Exporteure. Um in der Bundesrepublik verbindlich zu werden, bedürfen sie erst einer Umsetzung ins nationale oder europäische Recht. Gleichwohl müssen in Einzelfällen zum Beispiel auch US-amerikanische Vorschriften berücksichtigt und eingehalten werden.

Ist ein bestimmtes Rechtsgeschäft nach den einschlägigen exportkontrollrechtlichen Vorschriften verboten, so darf dieses Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden. Bestehen Genehmigungsvorbehalte, so sollte die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Abschluss bzw. Durchführung des Rechtsgeschäfts eingeholt werden. Im Übrigen ist zu prüfen, ob sonstige Beschränkungen auf den jeweiligen Sachverhalt Anwendung finden. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Meldepflichten handeln, d. h. die zuständige Behörde ist über das Rechtsgeschäft rechtzeitig zu unterrichten. Einschlägige exportkontrollrechtliche Vorschriften müssen also zwingendermaßen bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsgestaltung, nicht zuletzt auch im Verhältnis zu dem eigenen Zulieferer, Berücksichtigung finden.

Embargos

Embargos haben je nach ihrer Zielsetzung eine unterschiedliche Tragweite. Ursprünglich richteten sich Embargos meist gegen Staaten. Heutzutage können Embargomaßnahmen aber auch nur einzelne Personengruppen oder bestimmte Personen treffen, speziell zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Im Rahmen von Embargomaßnahmen kann unterschieden werden zwischen Totalembargos und Teilembargos. Wie der Name schon sagt, verbietet ein Totalembargo jeglichen Handel mit dem Betroffenen. Teilembargos hingegen schränken nur bestimmte Handlungen ein. Diese können etwa den Kapital- und Zahlungsverkehr betreffen oder die Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen. Auch andere beschränkende Maßnahmen und Verbote wie zum Beispiel nur in Bezug auf den Handel mit bestimmten Waren oder in Bezug auf die Reisefreiheit können Gegenstand eines Teilembargos sein.

Waffenembargos werden grundsätzlich durch länderspezifische Regelungen in der Außenwirtschaftsverordnung umgesetzt. Die meisten anderen Embargos werden durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt und sind ebenfalls länderspezifisch. Aktuell gibt es kein geltendes länderspezifisches Totalembargo, doch sind die Sanktionen etwa im Falle des Iran-Embargos derart weitgehend, dass sie einem Totalembargo schon sehr nahe kommen. Welche Handlungen im Einzelnen verboten sind, lässt sich der jeweiligen Embargoverordnung entnehmen.

Verbote, Genehmigungspflichten und sonstige Beschränkungen

Hinsichtlich der exportkontrollrechtlichen Verbote, Genehmigungspflichten und sonstigen Beschränkungen ist zunächst nach der Art des betroffenen Guts zu differenzieren. Zu unterscheiden ist insofern zwischen Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern. Rüstungsgüter sind ihrerseits zu unterteilen in Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter.

Rechtsgeschäfte mit Kriegswaffen unterliegen den Beschränkungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) nebst Anhang, der sog. Kriegswaffenliste, und verschiedenen Durchführungsverordnungen. Zur Kriegsführung bestimmte Waffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind die in der Kriegswaffenliste aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen. Das Kriegswaffenkontrollgesetz zählt strenggenommen nicht zum Außenwirtschaftsrecht, sondern wird dem Verfassungsrecht im materiellen Sinne zugeordnet. Für den Rechtsanwender ist diese Unterscheidung jedoch von untergeordneter Bedeutung. Letztlich kommt es darauf an, dass alle möglichen Hand-

lungen in Bezug auf Kriegswaffen einer Kontrolle nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterworfen sind und damit zumindest mittelbar über eine Kontrolle der Beförderung von Kriegswaffen auch die Ausfuhr derselben.

Sonstigen Rüstungsgütern sind all die Rüstungsgüter zuzuordnen, die keine Kriegswaffen sind. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit sonstigen Rüstungsgütern ergeben sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Dual-Use-Güter, d. h. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, werden in Artikel 2 Ziffer 1 der sog. Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck) definiert. „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ sind nach dieser Definition Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können. Die Dual-Use-Verordnung (einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen) enthält Beschränkungen für Rechtsgeschäfte über Dual-Use-Güter. Ergänzt werden diese teilweise noch durch das AWG und die AWV; allerdings besteht im Zweifelsfall ein Anwendungsvorrang der Dual-Use-Verordnung. Im Zuge der Novellierung von AWG und AWV sollen bestimmte Genehmigungserfordernisse für Dual-Use-Güter entfallen, die es in anderen europäischen Mitgliedstaaten nicht gibt und die daher einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Exporteure darstellen können.

Weiter ist zu differenzieren nach der Art des beabsichtigten Rechtsgeschäfts bzw. der beabsichtigten Handlung. Unterschieden wird hier zwischen Ausfuhr, Verbringung, Durchfuhr und Vermittlungstätigkeiten. Sanktioniert ist gegebenenfalls nicht nur die Teilnahme am Warenverkehr sondern auch die technische Unterstützung oder die Durchführung von Dienstleistungen in Bezug auf die betreffenden Waren. Während die Ausfuhr im Sinne der Dual-Use-Verordnung kurz gesagt den Export einer Ware aus dem Gemeinschaftsgebiet, d. h. dem Zollgebiet der EG gemäß Zollkodex, hinaus meint, ist unter Verbringung der Export in einen anderen Mitgliedstaat zu verstehen. Durchfuhr hingegen bedeutet die Beförderung von Gütern, die nicht aus der EU stammen, durch das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft. Vermittlungstätigkeiten beziehen sich auf Rechtsgeschäfte über Güter, die sich in einem Drittland, d. h. außerhalb des Gemeinschaftsgebiets, befinden und im Ergebnis in ein anderes Drittland exportiert werden.

Teil 2

Der von der Bundesregierung am 15. August 2012 verabschiedete Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Außenwirtschaftsgesetzes verschlankt die Einzelvorschriften des AWG auf nunmehr nur noch 28 Paragraphen. Das AWG und das AWV werden besser strukturiert und dadurch übersichtlicher gestaltet. Begrifflichkeiten werden an den modernen Sprachgebrauch angepasst, verstreute Definitionen, die sich ehemals zum Beispiel auch in der AWV fanden, werden anwenderfreundlich im AWG konzentriert. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe in Strafbestimmungen, die bisher von der Rechtsprechung häufig als unklar bemängelt wurden, soll weitgehend verzichtet werden. Einige bürokratische Hürden werden aufgehoben, um auch dadurch die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb zu stärken. Da das nationale Exportkontrollrecht, wie der Darstellung in Teil 1 dieses Beitrags zu entnehmen ist, eng mit dem europäischen Exportkontrollrecht verwoben ist, bezweckt die Modernisierung von AWG und AWV zusätzlich eine engere Einpassung in den europäischen Rahmen. Insbesondere sollen bestehende Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen, die sich aus strikteren nationalen Vorgaben für den Export von Dual-Use-Güter ergeben konnten, eingedämmt werden.

Die wesentlichen Inhalte des Außenwirtschaftsrechts werden durch die Gesetzesnovelle nicht in Frage gestellt. Zu bedeutsamen Änderungen kommt es jedoch im Bereich der Straf- und Bußgeldbestimmungen. So sollen die Sanktionen für vorsätzliche Verstöße verschärft werden, insbesondere bei Verstößen gegen Waffenembargos. Hier ist eine Erhöhung der Höchststrafen von fünf auf zehn Jahre vorgesehen. Vorsätzliche Verstöße werden grundsätzlich strafrechtlich geahndet. Bei der Bewertung fahrlässiger Verstöße wird jedoch künftig der Fehleranfälligkeit der unternehmensinternen Exportabwicklung in höherem Maße Rechnung getragen. Fahrlässige Verstöße werden nach der AWG-Novelle nur noch als Ordnungswidrigkeiten behandelt; als Straftat zu werten wäre allein noch der leichtfertige Verstoß gegen ein Waffenembargo. Allerdings können Unternehmen außenwirtschaftliche Genehmigungen wegen mangelnder Zuverlässigkeit, die sich auch durch fahrlässige Verstöße manifestieren kann, versagt werden; hierauf wird in der Begründung des AWG-Entwurfs ausdrücklich hingewiesen. Auch deshalb wird die unternehmensinterne Exportkontrolle künftig erheblich an Bedeutung gewinnen. Es gilt, das Risiko eines Verstoßes gegen exportkontrollrechtliche Regelungen so weit wie möglich einzudämmen, nicht nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des friedlichen Zusammenlebens der Völker, wie es in § 7 Abs. 1 (künftig § 4 Abs. 1) AWG heißt, sondern im eigenen Interesse.



Ole-Jochen Melchior

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Essen
Telefon +49 201 9220 24028
ole.melchior@luther-lawfirm.com



Dr. Maresa Hormes

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Essen
Telefon +49 201 9220 24965
maresa.hormes@luther-lawfirm.com

Verbrauchsgüterkauf bei branchenfremdem Nebengeschäft einer GmbH

(BGH, Urteil vom 13. Juli 2011 – VIII ZR 215/10)

Der Fall

Im Dezember 2006 kaufte der Ehemann der Klägerin von der Beklagten, einer im Bereich der Drucktechnik tätigen GmbH, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung einen gebrauchten, sieben Jahre alten Pkw zum Preis von EUR 7.540,00. Nach Übergabe und Bezahlung des Fahrzeugs erklärte er im Januar 2007 mit Anwaltsschreiben die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung mit der Begründung, die Beklagte habe ein Klappergeräusch im Motorbereich verschwiegen. Die Beklagte erwiderte, das Fahrzeug sei zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei gewesen. Sie wies die erklärte Anfechtung des Vertrags zurück und lehnte eine Rückabwicklung ab. Mit ihrer Klage hat die Klägerin aus abgetretenem Recht ihres Ehemannes die Beklagte auf Zahlung von 7.540,00 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs sowie Feststellung des Annahmeverzugs in Anspruch genommen. Das Landgericht wies die Klage zurück. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der Klage weitgehend stattgegeben.

Die Entscheidung

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hob das Berufungsurteil auf und wies die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil zurück.

Der Bundesgerichtshof hatte zunächst über die Frage zu befinden, ob eine GmbH, für die der Verkauf beweglicher Sachen an einen Verbraucher lediglich ein branchenfremdes Nebengeschäft darstellt, bei einem solchen Verkauf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und es sich mithin um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) handelt.

Unter Bezugnahme auf eine bereits im Jahr 2009 ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Verbraucherdarlehensvertrag (BGHZ 179,126) entschied der zuständige Achte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nun für das Verbrauchsgüterkaufrecht, dass auch der Verkauf beweglicher Sachen durch eine GmbH im Zweifel zum Betrieb des Handelsgewerbes der GmbH gehört

(§ 344 Abs. 1 HGB) und somit – auch wenn es sich um ein branchenfremdes Nebengeschäft handelt – unter die Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) fällt, sofern die gesetzliche Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB nicht widerlegt ist. Es sei nicht erforderlich, dass der Geschäftszweck der Handelsgesellschaft auf den Verkauf von Gegenständen gerichtet ist. Der Bundesgerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass die Anwendung der §§ 343, 344 HGB bei der Prüfung, ob bei Kaufleuten ein Unternehmergegeschäft im Sinne der §§ 14, 474 BGB vorliegt, nicht nur der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Verbraucherdarlehensvertrag, sondern auch der ganz einhelligen Auffassung im Schrifttum entspreche.

Da die Beklagte die gesetzliche Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB nicht widerlegt habe, kommt der Bundesgerichtshof in der vorliegenden Entscheidung letztlich zu dem Ergebnis, dass es sich um ein Unternehmergegeschäft im Sinne der §§ 14, 474 BGB handele, so dass der Beklagten die Berufung auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss verwehrt sei. Der BGH lehnt es ab, den Anwendungsbereich der §§ 474 ff. BGB auf professionelle Verkäufer zu beschränken, weil dies dem Schutzzweck der Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zuwider liefe, der maßgeblich auf die Schutzbedürftigkeit des Käufers abzielt.

Der BGH hatte über eine weitere Frage zu entscheiden, an der letztlich auch die Rückabwicklung des Kaufvertrages scheiterte. Der Zedent hatte es versäumt, die Beklagte zur Nacherfüllung aufzufordern. Die Klägerin vertrat in der Revision jedoch die Auffassung, eine Aufforderung zur Nacherfüllung sei entbehrlich gewesen, weil es sich bei dem im Kaufvertrag verwendeten Gewährleistungsausschluss um eine allgemeine Geschäftsbedingung der Beklagten handele, und deshalb der Grundsatz Anwendung finde, dass sich der Verwender einer Formularbestimmung nicht auf deren Unwirksamkeit berufen könne. Der BGH ließ zwar offen, ob es sich bei der Klausel um eine allgemeine Geschäftsbedingung oder um eine Individualvereinbarung handelte. Eindeutig sei aber, dass infolge der bereits festgestellten Anwendbarkeit des Verbrauchsgüterkaufs wegen § 475 BGB eine Berufung auf den Gewährleistungsausschluss ausscheidet. Dies führe aber nicht automatisch dazu, dass der Verbraucher dem Unternehmer keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muss, da sich dies aus der gesetzlichen Regelung so nicht ableiten lasse. Auch unter Annahme allgemeiner Geschäftsbedingungen ergebe sich kein anderes Ergebnis, da die Konsequenz einer unwirksamen Klausel nicht sei, dass dem Verwender der AGB die Berufung auf dispositives Gesetzesrecht verwehrt wäre. Die Revision hatte ihre Auffassung mit einer Anwendung von § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB begründet. Das Vorliegen eines Gewährleistungsausschlusses in einem Verbrauchsgüterkaufvertrag begründe

solche „besonderen Umstände“. Die Klägerin hatte sich auf ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2006 berufen, in dem der Senat eine Fristsetzung zur Nacherfüllung beim Verbrauchsgüterkauf im Falle eines formularmäßigen Gewährleistungsausschlusses für entbehrlich gehalten hatte. An dieser Rechtsprechung hält der BGH nunmehr ausdrücklich nicht mehr fest. Zur Begründung führt der BGH an, dass der Grundsatz, dass sich der Verwender von AGB nicht auf deren Unwirksamkeit berufen dürfe, verhindern soll, dass der Klauselgegner durch die Unwirksamkeit schlechter gestellt wird, als er im Falle ihrer Wirksamkeit stünde. Eine solche Schlechterstellung läge aber in den Fällen des § 475 BGB nicht vor, da dem Verbraucher dann das gesetzliche Rücktrittsrecht zusteht, wohingegen er ansonsten keine Ansprüche aufgrund des Gewährleistungsausschlusses hätte. Sinn und Zweck des § 475 BGB liege gerade darin, dem Verbraucher die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche zu verschaffen.

Unser Kommentar

Bereits im Jahre 2009 hat der BGH entschieden, dass ein Verbraucherdarlehensvertrag auch dann vorliegt, wenn der Darlehensgeber zwar Unternehmer ist, seine eigentliche unternehmerische Tätigkeit aber mit Kreditvergaben nichts zu tun hat. Diese Rechtsprechung wendet der BGH nun auch auf den Verbrauchsgüterkauf nach den §§ 474 ff BGB an. Dies ist letztlich konsequent, da § 14 BGB lediglich auf die Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ab, was ein branchenfremdes Nebengeschäft mit umfasst. Es verwundert etwas, dass der BGH es in dieser Entscheidung „dahinstehen“ lässt, ob Verkaufsgeschäfte außerhalb der gewerblichen Tätigkeit einer GmbH liegen können. Die Beklagte hätte jedenfalls die gesetzliche Vermutung des § 344 HGB nicht widerlegt. Da eine GmbH eine Handelsgesellschaft ist, kann sie eigentlich keine private Rechtssphäre haben, weil eine solche nicht wirklich denkbar ist. Dies hatte der BGH in früheren Entscheidungen auch eindeutig so formuliert. Deshalb wird im Schrifttum auch teilweise die Anwendung von § 344 HGB auf die GmbH durch den BGH kritisch gesehen, auch wenn der BGH dies als einhellige Meinung bezeichnet.

Was die Folgen dieser Entscheidung anbelangt, so erscheint es denkbar, dass der BGH künftig auch branchenfremde Geschäfte eines selbstständigen Unternehmers als Verbrauchsgüterkauf einstuft – vorausgesetzt sie sind nicht ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen – und damit der Verbraucherschutz weiter ausgedehnt wird.

Hinsichtlich der zweiten, vom BGH zu entscheidenden Rechtsfrage ist zu begrüßen, dass der BGH es als erforderlich ansieht, dass der Käufer trotz unwirksamem Gewährleistungsaus-

schluss den Verkäufer zur Nacherfüllung aufzufordern hat. Dieses Erfordernis unterstreicht die Intention des Gesetzgebers, dem Verkäufer das Recht zur zweiten Andienung zu gewähren. Ansonsten würde der Käufer privilegiert, da er den Verkäufer ja auch dann zur Nacherfüllung auffordern muss, wenn dieser sich gesetzeskonform verhält.

In der früheren BGH-Entscheidung, von der er nun Abstand nimmt, ging es um einen nur teilweisen Gewährleistungsausschluss, bei welchem dem Käufer das Rücktrittsrecht erhalten blieb. Er hätte also bei Unwirksamkeit der Klausel erst eine Frist setzen müssen, bei Wirksamkeit hingegen nicht. Deshalb war dem Verwender die Berufung auf die Unwirksamkeit verwehrt.

Im nun entschiedenen Fall hätte der Käufer bei Wirksamkeit der Klausel auch nicht zurücktreten können. Er stand also nicht schlechter, wenn er den Vorrang der Nacherfüllung hätte beachten müssen. Deshalb durfte der Verkäufer sich im nun entschiedenen Fall auf die Unwirksamkeit des kompletten Gewährleistungsausschlusses berufen. Dies erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Der BGH betrachtet aber konsequent nur die Auswirkungen der jeweiligen Konstellation auf den Klauselgegner.



Claudia Scharff

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 19547

claudia.scharff@luther-lawfirm.com



Karolin Eichler

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 16082

karolin.eichler@luther-lawfirm.com

Keine Verjährungs- hemmung bei bewusst wahrheitswidriger Erklärung im Mahn- bescheidsantrag

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 –
VIII ZR 157/11)

Der Fall

Die Beklagte bestellte im Mai 2005 bei der Klägerin, die mehrere Möbelhäuser betreibt, verschiedene Möbelstücke zu einem Gesamtpreis in Höhe von etwa EUR 1.300,00. Nachdem die Beklagte trotz Aufforderung eine Bezahlung der von ihr bestellten Möbel sowie deren Abholung verweigerte, beantragte die Klägerin gegen die Beklagte unter dem 22. Dezember 2008 einen Mahnbescheid über den vereinbarten Kaufpreis. Dieser wurde am 23. Dezember 2008 antragsgemäß erlassen und der Beklagten am 13. Februar 2009 zugestellt. In dem von den Bevollmächtigten der Klägerin eingereichten Antragsformular war (vorsätzlich) angegeben, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch von einer Gegenleistung abhängige, diese jedoch erbracht worden sei.

In dem nach dem Widerspruch der Beklagten gegen den Mahnbescheid geführten Rechtsstreit erhob die Beklagte die Einrede der Verjährung und vertrat insoweit die Auffassung, dem Mahnbescheid komme keine verjährungshemmende Wirkung zu. Der Mahnbescheid sei fehlerhaft, da die von der Klägerin geschuldete Gegenleistung für die von ihr begehrte Zahlung, namentlich die Übergabe und Übereignung der bestellten Möbel an die Beklagte, entgegen der Erklärung im Mahnbescheidsantrag tatsächlich nicht bereits erfolgt sei. Bei einer wahrheitsgemäßen Angabe im Mahnbescheidsantrag hätte das Mahngericht den Antrag der Klägerin als unstatthaft zurückweisen müssen. Die Klägerin habe den Umstand, dass das Mahngericht die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs nicht prüfe, in rechtsmissbräuchlicher Absicht ausgenutzt und könne sich daher auf eine Hemmung der Verjährung nicht berufen.

Das Amtsgericht hat den Verjährungseinwand der Beklagten als nicht durchgreifend erachtet und der Klage vollumfänglich stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Mit der vom Landgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren, Zug um Zug gegen Übergabe der streitgegenständlichen Möbelstücke, weiter. Dies jedoch ohne Erfolg.

Die Entscheidung

In seinem Urteil hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Landgerichts vollumfänglich bestätigt. Da die Klägerin die von ihr im Mahnantrag nach § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO geforderte Erklärung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängige oder diese Gegenleistung bereits erbracht worden sei, (nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen) bewusst wahrheitswidrig abgegeben habe, sei sie unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) daran gehindert, sich auf die durch Einreichung des Mahnantrags vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 167 ZPO eingetretene Hemmung der Verjährung des geltend gemachten Kaufpreisanspruchs zu berufen.

Zwar, so führt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung aus, komme es für den Eintritt der Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich nicht auf die Zulässigkeit, sondern allein auf die Wirksamkeit des auf einen entsprechenden Mahnantrag erlassenen und zugestellten Mahnbescheids an. Daher werde bei hinreichender Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs dessen Verjährung auch dann gehemmt, wenn der Mahnantrag an Mängeln leidet oder sogar unzulässig ist oder wenn für die darin erhobene Forderung noch nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dies schließe allerdings nicht aus, dass sich bei einem Erschleichen eines

Mahnbescheids durch bewusst falsche Angaben, die dessen Erlass entgegengestanden hätten, das Berufen auf eine verjährungshemmende Wirkung im Einzelfall als rechtsmissbräuchlich darstellen könne.

Ein derart rechtsmissbräuchliches Handeln der Klägerin sah der Bundesgerichtshof vorliegend als gegeben an. Bei einer wahrheitsgemäßen Angabe im Mahnbescheidsantrag hätte das Mahngericht den Antrag der Klägerin gemäß § 691 Abs. 1 Nr. 1 ZPO als unstatthaft zurückweisen müssen, so dass der Klägerin lediglich die Möglichkeit der verjährungshemmenden Klageerhebung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) geblieben wäre. Da die Klägerin in der nahe liegenden Absicht, die Klage nicht sofort begründen zu müssen, gleichwohl den Weg des Mahnverfahrens gewählt hat, habe sie hierdurch treuwidrig eine formale Rechtsposition ausgenutzt, aufgrund dessen sie sich auf die verjährungshemmende Wirkung des zugestellten Mahnbescheids nicht berufen könne.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist im Ergebnis richtig und überzeugt auch in ihrer Begründung.

Eine Partei, die in ihrem Mahnbescheidsantrag bewusst wahrheitswidrige Angaben macht und sich hierdurch den Erlass eines Mahnbescheids „erschwindelt“, handelt treuwidrig und darf sich in der Folge nicht auf eine Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB berufen können.

Das gerichtliche Mahnverfahren, das sich in der Praxis insbesondere kurz vor dem Ablauf einer Verjährungsfrist aufgrund seiner Unkompliziertheit sowie den im Verhältnis zu einer Klageerhebung geringeren Kosten zur Verjährungshemmung besonderer Beliebtheit erfreut, ist gemäß § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO stets unstatthaft, wenn der geltend gemachte Anspruch von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt. Aus diesem Grunde muss der Antragsteller in seinem Mahnantrag nach § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO stets erklären, dass der geltend gemachte Anspruch nicht von einer solchen Gegenleistung abhängig oder diese durch ihn bereits erbracht wurde. Macht der Antragsteller dabei bewusst wahrheitswidrige Angaben und „erschleicht“ sich dadurch den Erlass eines eigentlich unstatthaften Mahnbescheids, darf ihm dieses treuwidrige Verhalten keinen Vorteil bringen.

Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht beantwortet ist hingegen die Frage, ob das Berufen auf die durch die Beantragung eines Mahnbescheids eingetretene Verjährungshemmung auch bei lediglich „fahrlässig“ gemachten

wahrheitswidrigen Angaben des Antragsstellers ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang dürften sich in der Praxis allerdings erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einem bewussten und einem lediglich fahrlässigen Handeln des Antragstellers ergeben, die in entsprechenden Fallkonstellationen eine Klageerhebung als den einzig anzurathenden Weg zur Verjährungshemmung erscheinen lassen.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Gläubiger die ihm obliegende Gegenleistung noch nicht vollständig, sondern lediglich zu einem Teil bereits erbracht hat. Übergibt und übereignet beispielsweise der Verkäufer den Kaufgegenstand ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung lediglich unter Eigentumsvorbehalt an den Käufer, bleibt ihm der Weg über das gerichtliche Mahnverfahren versperrt, da er nach § 433 Abs. 1 S. 1. BGB zu einer unbedingten Übertragung der Eigentums an den Käufer verpflichtet ist.



Benjamin Schwenker

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 15864

benjamin.schwenker@luther-lawfirm.com

Ein Kaufrecht für Europa – oder für die Schublade?

Am 11. Oktober 2011 hat die EU-Kommission nach langem Vorlauf und Abschluss der Vorarbeiten einer von ihr eingesetzten Expertengruppe den Entwurf für ein gemeinsames europäisches Kaufrecht (CESL) vorgestellt. Danach soll ein von den nationalen Kaufrechten der EU-Mitgliedstaaten unabhängiges, einheitliches Regelwerk für den grenzüberschreitenden Handel geschaffen werden, dessen Anwendung die Vertragsparteien im Einzelfall optional vereinbaren können. Die bestehenden Unterschiede in den einzelnen, nationalen Kaufrechten sollen hierdurch überwunden und der internationale Warenverkehr erleichtert werden.

Hintergrund für den Vorstoß der Kommission ist der Umstand, dass bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften in der Praxis jedenfalls für eine von zwei Parteien regelmäßig das fremde Recht eines anderen Staates Anwendung findet. Für die betroffenen Unternehmen hat dies nicht selten zur Folge, dass bisweilen erhebliche Transaktionskosten für die Prüfung der Auswirkungen des fremden Rechts entstehen. Dies gilt nicht nur bei grenzüberschreitenden Handelskäufen, also im B2B-Verkehr – dort trifft dies in der Regel den schwächeren Vertragspartner. Vielmehr können auch im B2C-Verkehr nationale Bestimmungen des Verbraucherschutzes nicht durch die Wahl des am Sitz des Unternehmers geltenden Rechts abbedungen werden, falls diese für den Verbraucher günstiger sind als die Regelungen des vereinbarten Rechts. Nach Untersuchungen der Kommission führen die Unterschiede in den nationalen Vertragsrechten mitunter dazu, dass es sich für kleine und mittelständische Unternehmen wirtschaftlich nicht lohnt, ihre Produkte in andere Märkte zu verkaufen. Das CESL soll es den Parteien bei internationalen Kaufgeschäften daher fortan ermöglichen, ein in allen Mitgliedstaaten einheitliches Kaufrecht mit einheitlichen Verbraucherschutzvorschriften zur Anwendung kommen zu lassen. Hierdurch sollen Transaktionskosten gesenkt und der grenzüberschreitende Güterverkehr gefördert werden.

Ob die Absichten der Kommission durch das CESL tatsächlich erreicht werden können, ist indes fraglich. Dabei steht zunächst einmal abzuwarten, ob der Entwurf von den Mitgliedstaaten in seiner derzeitigen Gestalt überhaupt angenommen wird. Beispielsweise hat der Deutsche Bundestag bereits ausdrücklich die Gesetzgebungskompetenz der Kommission gerügt.

Der Entwurf hat aber auch abseits der Frage der Zuständigkeit der Kommission Kritik hervorgerufen: So umfasst der sachliche Anwendungsbereich des CESL zwar grundsätzlich alle wesentlichen Elemente und Regelungsgegenstände eines Kaufvertrages, vom Zustandekommen des Vertrags bis hin zu dessen Erfüllung und der Behandlung von Leistungsstörungen. Dabei ähnelt der aktuelle Entwurf durchaus in vielen Punkten dem deutschen Kaufrecht, wenn auch dem Verbraucherschutz auf europäischer Ebene noch entschiedener Rechnung getragen wird. Zahlreiche wichtige Schnittstellen zu praxisrelevanten Themen wie etwa der Geschäftsfähigkeit, der Stellvertretung, der Vertragsanfechtung, der Sitten- bzw. Rechtswidrigkeit von Verträgen, der Abtretung von Ansprüchen oder auch des Eigentumsübergangs bleiben demgegenüber aber außen vor. Für all diese vertragsrechtsrelevanten Gebiete muss daher im Einzelfall doch wieder auf das nach dem Kollisionsrecht jeweils anwendbare, nationale Recht zurückgegriffen werden. Die Anwendung des CESL verhindert somit letztlich nicht, dass sich eine Partei am Ende möglicherweise doch in einer für sie fremden Rechtsordnung wiederfindet.

Hinzu kommt, dass es eine beträchtliche Zeit dauern dürfte, bis das CESL als neues Rechtsinstrument von einer umfassenden und gefestigten Rechtsprechung flankiert wird. Es steht daher zu erwarten, dass viele Fragen, die sich im Rahmen der Anwendung des CESL stellen dürften, zumindest mittelfristig ungeklärt bleiben könnten. Auch dies birgt ein Risiko größerer Rechtsunsicherheit. Dies trifft dann zwar beide Vertragspartner gleichermaßen, dürfte aber dennoch die rasche Verbreitung des CESL nicht beflügeln.

Die vorgenannten Gründe lassen daher bereits erahnen, dass der Rechtsberatungsbedarf mit der Wahl des CESL im Zweifel nicht abnehmen dürfte. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, ob die Wahl des CESL tatsächlich mit der von der Kommission bezweckten Einsparung von Transaktionskosten einhergehen oder doch nur einen weiteren Baustein der fortschreitenden Zentralisierung bedeuten würde.

Zu beachten ist auch, dass mit dem UN-Kaufrecht (CISG) ja bereits seit langem ein einheitliches Kaufrecht mit umfangreicher Dokumentation bereitsteht, welches zudem weltweit, d. h. nicht nur innerhalb der EU, Vertragsstaaten hat. Am Beispiel des UN-Kaufrechts zeigt sich indes die allgemeine Skepsis, welche der Rechtsverkehr der Schaffung neuer, noch (weitgehend) unbekannter Rechtsordnungen generell entgegenbringt: Obwohl die Parteien in internationalen Kaufverträgen die Geltung des UN-Kaufrecht ausdrücklich einvernehmlich ausschließen müssen, wenn dieses nicht zur Anwendung kommen soll (sog. Opt out-Modell), lässt sich in der Praxis feststellen, dass das UN-Kaufrecht regelmäßig ausgeschlossen wird. Der Praktiker begegnet dem UN-Kaufrecht bei grenzüberschreitenden Lieferverträgen vor allem in den Fällen, in denen die eigentlich geplante Rechtswahl fehlgeschlagen ist. Der Entwurf zum CESL sieht demgegenüber vor, dass die Anwendbarkeit desselben von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden muss (sog. Opt in-Modell). Die Parteien müssen sich also im Positiven darüber einig sein, dass das CESL gelten soll. Dies lässt vermuten, dass es in der Praxis noch viel schwieriger sein dürfte, das CESL zur Anwendung zu bringen, als dies bereits beim UN-Kaufrecht der Fall ist.

Schließlich stellt sich das CESL für Unternehmer auch zum Teil strenger dar als das jeweilige nationale Recht. So sieht der aktuelle Entwurf bei Kaufgeschäften mit Verbrauchern kein Recht des Unternehmers zur zweiten Andienung vor. Der Verbraucher muss also dem Unternehmer nicht zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (Reparatur/Nachlieferung) setzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen kann. Der Unternehmer steht damit im B2C-Verkehr erheblich schlechter da als nach deutschem Recht, was wohl nicht gerade einen Anreiz zur

Vereinbarung des CESL auf Seiten des Unternehmers schaffen dürfte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der aktuelle Entwurf des CESL seit seiner Vorstellung durch die Kommission in Literatur und Politik überwiegend Kritik erfahren hat. Insbesondere stellt sich die praktische Frage, in welchem Fall die Vereinbarung des CESL tatsächlich für beide Parteien (wirtschaftlich) sinnvoll erscheint. Es wird sich zeigen müssen, ob das CESL – sollte der Entwurf von den Mitgliedstaaten angenommen werden – die Ziele der Kommission tatsächlich verwirklichen kann. Mit einem In-Kraft-Treten des CESL wäre in diesem Fall wohl frühestens im Laufe des Jahres 2013 zu rechnen.



Martin Schröder

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Köln

Telefon +49 221 9937 24869

martin.schroeder@luther-lawfirm.com

Die Behandlung der „Best Efforts-Klausel“ nach deutschem Recht

I. Best Efforts-Klauseln im Vertrag

Häufig werden Verträge, seien es Lizenzverträge, Bauverträge oder Vertragshändlerverträge in englischer Sprache abgefasst, gleichzeitig aber als anwendbares Recht deutsches Recht vereinbart. Nicht selten wird dabei eine „best efforts-Klausel“ vereinbart. Durch eine solche Klausel verpflichten sich die Parteien oder verpflichtet sich eine Partei, das angestrebte Vertragsziel nach besten Bemühungen zu fördern (Fürst/Wilske in DZWIR 1998, 213). Die Klausel hat ihren Ursprung im angelsächsischen Rechtsraum, wird aber häufig auch (standardmäßig) in englisch-sprachigen Verträgen zwischen deutschen Unternehmen verwendet. Nach angelsächsischem Rechtsverständnis wird eine Partei, von der „best efforts“ verlangt werden, dem ihr auferlegten Maßstab nur unter äußerstem Einsatz für den Erfolg gerecht (Wigginghaus in WiR 3/2012). Die Partei muss dabei ggf. unter erheblichem Aufwand von Zeit und Geld verschiedene Versuche unternehmen, um das vertraglich vereinbarte Ziel zu erreichen (Ulrich in GmbHR 2011, R198).

II. Auslegung einer best efforts-Klausel

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Klausel weiten Interpretationsspielraum zulässt. Gleichzeitig stellt sich die Frage, nach welchem Rechtsverständnis ein deutsches Gericht eine solche Klausel auslegen würde.

Der Bundesgerichtshof und auch einige Oberlandesgerichte vertreten teilweise unter Hinweis auf den objektiven Empfängerhorizont die Auffassung, bei angelsächsischen Vertragsklauseln sei trotz der Wahl deutschen Rechts in erster Linie das englische Rechtsverständnis maßgeblich, da es sich bei diesen Klauseln um typische englische Vertragsklauseln handele (Triebel/Balthasar in NJW 2004, 2189; BGH NJW-RR 1992, 423 zu Indemnity-Klauseln; OLG München TranspR 1993, 433; RGZ 39, 65). Von diesem Grundsatz ist nach der Rechtsprechung eine Ausnahme zu machen, wenn die Vertragsparteien, statt sich von angelsächsischem Rechtsverständnis leiten zu lassen, übereinstimmend dem Begriff oder der Klausel eine andere Bedeutung beimessen wollten (BGH NJW-RR 1992, 423; OLG München TranspR 1993, 433). Wenn an dem Vertrag nur Deutsche beteiligt sind, kann dies zudem ein Indiz gegen die Auslegung nach englischem Rechtsverständnis sein (RGZ 11, 100, 104).

Auch wenn ersichtlich noch keine Rechtsprechung konkret für eine best efforts-Klausel zwischen deutschen Vertragsparteien veröffentlicht ist, sollten dieselben Maßstäbe gelten. Es ist daher wahrscheinlich, dass eine solche Klausel von einem deutschen Gericht deutschem Rechtsverständnis unterworfen wird. Fraglich bleibt, welche Bedeutung eine best efforts-Klausel im Falle einer solchen Auslegung hat.

Der Begriff der „best efforts“ kann nach deutschem Recht nicht rein objektiv im Sinne einer uneingeschränkten Verpflichtung zur Leistung unter Einsatz alles für „Menschen Möglichen“ zu verstehen sein. Denn es können sich zunächst durch § 313 BGB Grenzen ergeben, der in Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit § 275 Abs. 2 BGB vorgeht. Danach kann der Schuldner eine Vertragsanpassung verlangen oder den Vertrag gar kündigen, wenn die Leistung für ihn persönlich unzumutbar geworden ist, d. h. dass das Festhalten am Vertrag zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnissen führen würde (Grüneberg in Palandt, BGB, 71. Auflage 2012, § 313 Rn. 24). Zum anderen können sich nach dem in § 242 BGB verankerten Grundsatz von Treu und Glauben Einschränkungen einer solchen Klausel ergeben. Zwar ist auch nach § 242 BGB die höchstmögliche Anstrengung des Schuldners zur Erbringung der Leistung gefordert. Der Schuldner hat alles zu tun, um den Leistungserfolg vorzubereiten, herbeizuführen und zu sichern (Mansel in Jauernig BGB, 14. Auflage 2011,

§ 242 Rn. 27). Es liegt aber ein Rechtsmissbrauch vor, wenn die an sich zulässige Ausübung des Rechtes einer Partei im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände gegen Treu und Glauben verstößt. Dies kann insbesondere anzunehmen sein, wenn keine schutzwürdigen eigenen Interessen des Berechtigten bestehen oder aufgrund besonderer Umstände Interessen der anderen Partei überwiegend schutzwürdig sind (Schulze in Schulze u. a. BGB, 7. Auflage 2012, § 242 Rn. 22). Somit ist denkbar, dass die Erfüllung einer best efforts-Klausel im Einzelfall für den Schuldner gemäß § 242 BGB unzumutbar ist, weil die geforderte Leistung etwa zu einer für ihn individuell finanziellen Überforderung führen würde.

Kommt ein Gericht nach den dargestellten Grundsätzen zur Überzeugung, dass für den entsprechenden Vertrag eine Auslegung nach deutschem Rechtsverständnis vorzunehmen ist, müsste es eine best efforts-Klausel im Licht von § 313 BGB sowie § 242 BGB auslegen, sofern eine Unzumutbarkeit der Leistung, etwa aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Raum steht. Folglich stünde die verpflichtete Partei möglicherweise besser als bei einer Auslegung nach angelsächsischem Rechtsverständnis, da das deutsche Recht für Fälle der Unzumutbarkeit ausdrückliche Grenzen zieht. Nach der Rechtsprechung des BGH muss die Partei, die sich auf das deutsche Rechtsverständnis beruft, allerdings darlegen und beweisen, dass die Parteien übereinstimmend das deutsche Verständnis zugrunde legen wollten (BGH NJW-RR 1992, 423). Der Schuldner, von dem „best efforts“ verlangt werden, befindet sich daher unter Umständen in Beweisnot, wenn es keine belastbaren Hinweise auf das übereinstimmende deutsche Rechtsverständnis gibt.

III. Empfehlungen für die Praxis

Angesichts der Unterschiede zwischen dem angelsächsischen und dem deutschen Rechtsverständnis empfiehlt es sich in Verträgen zwischen deutschen Unternehmen in englischer Sprache klar zu stellen, dass bei der Auslegung angelsächsischer Rechtsbegriffe und insbesondere einer best efforts-Klausel deutsches Rechtsverständnis zugrunde gelegt werden soll. Generell kann dies durch die Verwendung eines deutschen Rechtsterminus geschehen, der in Klammern hinter den englischen Begriff gestellt wird (Ulrich in GmbHR 2011, R198). Bei der best efforts-Klausel sagt ein deutscher Klammerzusatz „nach besten Kräften“ jedoch wenig über die Auslegung selbst. Es ist daher vorzuziehen, zur Rechtswahlklausel oder direkt zur best efforts-Klausel die Anmerkung hinzuzufügen, dass auch deutsches Rechtsverständnis bei der Auslegung des Vertrages maßgeblich sein soll. So kann auch verhindert werden, dass der Schuldner im Streitfall zunächst einmal hinsichtlich der Frage der Auslegung nach deutschem Rechtsverständnis beweisbe-

lastet ist (s.o.). Eine solche Klausel könnte lauten: „This agreement shall be subject to and construed in accordance with the principles of German law.“

Nicht zuletzt ist es auch stets ratsam, die Klausel so konkret zu formulieren, dass daraus ersichtlich ist, welche Anstrengungen mit dem Begriff „best efforts“ verbunden sein bzw. wo die Grenzen liegen sollen. Damit können auch unangenehme Überraschungen vermieden werden, wenn ein Gericht die übereinstimmende Wahl deutschen Rechtsverständnisses als nicht erwiesen ansieht und eine angelsächsische Auslegung vornimmt. Um ganz sicher zu gehen, keine ausufernde Leistungspflicht zu übernehmen, sollten Formulierungen in Richtung „best efforts“ ohnehin schematisch zunächst auf „reasonable efforts“ reduziert werden, um dann in den konkreten Vertragsverhandlungen ausdrücklich auch mögliche Grenzen der Leistungspflicht anzusprechen, wenn dennoch „best efforts“ geschuldet werden sollen. Gegen einen Vertragsansatz, der die Leistungspflichten zunächst auf das festlegt, was „angemessen“, „vernünftig“, „sinnvoll“ und „zumutbar“ ist (so die gängigen Übersetzungen von „reasonable“), wird sich im Normalfall kein Vertragspartner von vorneherein wehren.



Dr. René-Alexander Hirth
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 19145
rene-alexander.hirth@luther-lawfirm.com



Karolin Eichler
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 16082
karolin.eichler@luther-lawfirm.com

Elektro- und Elektronikgerä- te – Neue Pflichten ab 2013

Für einen Großteil der Industrie und des Handels sind die Regelungen für Elektro- und Elektronikprodukte relevant. Das Verbot bestimmter Inhaltstoffe wie z. B. Blei oder Quecksilber hat sich ebenso etabliert wie die Registrierung und die Organisation der Entsorgung dieser Geräte. Die europäische Rechtsgrundlage für die Stoffwertgrenzen in Elektro- und Elektronikgeräten, die sog. RoHS-Richtlinie (RoHS – Restriction of Hazardous Substances), hat sich nun geändert und verpflichtet die Mitgliedstaaten der europäischen Union, ihre nationalen Regelungen anhand der EU Richtlinie 2011/65 zu überarbeiten. Dabei ergeben sich weniger materielle Änderungen für die Unternehmen sondern vielmehr Änderungen in der Verfahrensweise: Die Übereinstimmung mit den Anforderungen ist nun durch die CE-Kennzeichnung nachzuweisen. Dies führt in der Praxis dazu, dass Unternehmen ihre Praxis der CE-Kennzeichnung überprüfen und dabei vermeintliche Problemfälle feststellen. Folgendes sollte dabei bedacht werden:

Erweiterung des Anwendungsbereiches

Die wesentliche inhaltliche Änderung durch die EU Richtlinie 2011/65 besteht darin, dass mehr Produkte als bisher den Regelungen unterliegen werden. So sollen die Stoffbeschränkungen künftig auch für Kabel und Ersatzteile gelten. Außerdem sieht die RoHS-Novelle eine Auffangkategorie auch für „sonstige Elektro- und Elektronikgeräte“ vor, über die ein sog. „offener“ Geltungsbereich realisiert werden soll. Letztlich sollen so grundsätzlich alle elektrischen und elektronischen Geräte den RoHS-Anforderungen unterliegen, während bislang ein kategorienbasierter Geltungsbereich gilt, der nur bestimmte Geräte erfasst.

Die Einbeziehung weiterer Produkte erfolgt in einer zeitlichen Staffelung. Die Richtlinie selbst ist von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2013 in nationales Recht umzusetzen. Bis zum 2. Juli 2014 gilt eine Übergangsfrist für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, bis zum 22. Juli 2016 für Invitro-Diagnostika und bis zum 22. Juli 2017 für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Ab 22. Juli 2019 gelten die RoHS-Anforderungen dann auch für „sonstige Elektro- und Elektronikgeräte“ und damit für alle Geräte, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, wie dies z. B. bei Rüstungsgütern, ortsfesten industriellen Großwerkzeugen oder bestimmten Photovoltaikmodulen der Fall ist. Unabhängig davon bleiben zeitlich befristete Ausnahmen von den Stoffverboten für bestimmte Verwendungszwecke möglich. Diese sind in Anhang III und IV der Richtlinie 2011/65/EU näher beschrieben.

Das Bundesumweltministerium hat bereits eine neue „Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (ElektroStoffV) vorgelegt, mit der die Neufassung der RoHS-Richtlinie zu Anfang 2013 in deutsches Recht umgesetzt werden soll.

Einführung des CE-Kennzeichnungsverfahrens

Wie Eingangs bereits dargestellt, führt die Richtlinie 2011/65/EU dazu, dass auch in Bezug auf RoHS eine CE-Kennzeichnung zu erfolgen hat. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass es sich bei dem in Artikel 7–18 der Richtlinie um einen Konformitätsverfahren handelt, wie es den Vorgaben des sog. „New Legislative Framework“ entspricht.

Zum Hintergrund: Mit dem Beschluss 768/2008 sowie der Verordnung 765/2008, beide vom 9. Juli 2008, hat die EU neue Regeln etabliert, die die Gestaltung der Richtlinie zur CE-Kennzeichnung sowie zur Marktüberwachung in Bezug auf die CE-Kennzeichnung neu und einheitlich für die Gemeinschaft regeln sollen.

Der auf Basis dieser Rechtsgrundlagen entstehende Rechtsrahmen wird als „New Legislative Framework“ bezeichnet. Wesentliches Ziel ist es dabei, die Struktur der CE-Richtlinien zu vereinheitlichen und gleichzeitig die Marktüberwachung innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und zu vereinheitlichen.

Für die Unternehmen bedeutet dies jedoch zugleich, dass eine Reihe neuer Verpflichtungen kreiert werden, die im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung zu erfüllen sind. Die Richtlinie 2011/6/EU ist dabei eine der ersten Richtlinien, die diese Vorgaben umsetzt. Bereits angekündigt ist ein weiteres Bündel von Richtlinien, die folgen werden: U. a. Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie und ATIX-Richtlinie.

Für die Unternehmen unterscheiden sich dabei die Verpflichtungen je nachdem, welche Rolle die Unternehmen in Bezug auf die Produkte einnehmen.

Für den Hersteller sieht Artikel 7 EU Richtlinie 2011/62 neben der Durchführung der Konformitätsbewertung, dem Ausstellen der CE-Erklärung und dem Anbringen des CE-Kennzeichens folgendes vor:

- Gewährleistung von Verfahren, die die Konformität bei der Serienfertigung sicherstellen und u. a. Änderungen angemessen berücksichtigen;
- Führen eines Verzeichnisses über nicht konforme Elektro- und Elektronikgeräte sowie etwaiger Produkt-rückrufe und Informationen der Vertreiber hierüber;
- Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit durch Typen, Chargen oder Seriennummer (Tracking);
- Anbringung des Namens, des eingetragenen Handelsnamens oder der Kontaktanschrift auf dem Elektro- und Elektronikgerät (falls nicht möglich, Wiedergabe auf der Verpackung oder den dem Gerät beigefügten Unterlagen);
- Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von nicht konformen Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber der Marktüberwachung;
- Zur Verfügungstellung aller technischer Unterlagen und Informationen zur Überprüfung der Konformität gegenüber einer Marktüberwachungsbehörde in einer von dieser leicht zu verstehenden Sprache.

Die Hersteller können für die Wahrnehmung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Hersteller einen Bevollmächtigten benennen, der u. a. der Marktüberwachung die technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat.

Dieselben Verpflichtungen treffen auch Importeure in den europäischen Wirtschaftsraum. Für sie besteht auch die ergänzende Verpflichtung, dass sie sicherzustellen haben, dass der

Hersteller selbst seinen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien nachkommt.

Auch den Handel treffen nach der Richtlinie Verpflichtungen. Sie sind dazu verpflichtet, zu überprüfen:

- ob eine Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist;
- ob ihm die erforderlichen Unterlagen in der Sprache beigefügt sind, die vom Verbraucher oder den sonstigen Endnutzern im Nutzungsstaat leicht verstanden werden können.

Erscheint dem Importeur ein Produkt „verdächtig“, so ist dafür verantwortlich, dass es erst auf den Markt gebracht wird, wenn die Konformität sichergestellt ist.

Für das Ausstellen der Konformitätserklärung sowie das Anbringen der CE-Kennzeichnung gelten die schon bekannten Voraussetzungen und Anforderungen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch die Marktüberwachung sicherzustellen.

CE-Kennzeichnung aufgrund anderer Richtlinien

Elektro- und Elektronikprodukte unterliegen in der Regel nicht nur der CE-Kennzeichnung aufgrund EG Richtlinie 2011/65. Typischer Weise findet auch die Niederspannungsrichtlinie oder die EMV-Richtlinie auf das Produkt Anwendung. In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten darüber, wie dieses Nebeneinander verschiedener Richtlinien zur CE-Kennzeichnung zu handhaben ist. Grundsätzlich gilt dabei folgendes:

Die CE-Kennzeichnung muss auf Grundlage aller anwendbaren Richtlinien erfolgen. In der CE-Konformitätserklärung können dann alle Richtlinien zusammengefasst werden. Der Hersteller erklärt also Konformität mit der Niederspannungsrichtlinie und den RoHS-Regelungen (Richtlinie 2011/65/EU). Erfüllt das Produkt nicht eine der Richtlinien formulierten Anforderungen, so darf die CE-Kennzeichnung nicht erfolgen.

Entsprechen also die Produkte den RoHS-Anforderungen, erfüllen sie aber nicht die Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie, so könnte der Hersteller nicht das Produkt CE gekennzeichnet entsprechend RoHS in Verkehr bringen. Das Produkt wäre nicht verkehrsfähig, obwohl es RoHS erfüllt, da zugleich die Verpflichtung zur Erstellung der Konformität mit der Niederspannungsrichtlinie besteht und nur bei Einhaltung dieser Anforderung Verkehrsfähigkeit gegeben ist.

Die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung nach RoHS mag manche Unternehmen dazu veranlassen, sich auch kritisch mit dem Konformitätsbewertungsprozess nach anderen Richtlinien auseinanderzusetzen. Gerade bei Produkten, die bereits seit langer Zeit bewertet werden, könnte eine Situation eintreten, bei der festgestellt wird, dass die Anforderungen der anderen Richtlinie von dem Produkt nicht oder nicht mehr eingehalten sind. Problematisch ist dies vor allen Dingen vor folgendem Hintergrund: Naturgemäß sind eine Reihe technischer Normen überarbeitet worden, die ein Unternehmen zugrunde legt, um die Konformität zu bewerten. Wird nun aus Anlass von RoHS die Konformitätsbewertung in der bisherigen Praxis einer Überprüfung unterzogen, so kann im Ergebnis z. B. bei EMV eine Situation eintreten, in der die bisher praktizierten Nachweise nicht mehr normgerecht sind.

Die erste Schlussfolgerung wäre hier, dass das Produkt aufgrund der Nichteinhaltung der aktuellen Normen nun nicht mehr den grundlegenden Anforderungen z. B. aus der EMV-Richtlinie entspricht. Konsequenter Weise dürfte dann überhaupt kein CE-Kennzeichnen aufgebracht werden, auch wenn die Anforderungen an RoHS eingehalten sind. Die Anbringung des CE-Kennzeichens ist nur bei Einhaltung beider Richtlinien möglich und eine Verkehrsfähigkeit gegeben.

In der Praxis lässt sich dieser Konflikt häufig wie folgt lösen: Technische Normen verstehen sich als Empfehlung. Werden sie eingehalten besteht die Vermutung, dass das Produkt den grundlegenden Anforderungen entspricht („Konformitätsvermutung“). Es bleibt also den Unternehmen unbenommen, statt der Normen in ihrer neuesten Fassung andere Verfahren, die sich für den konkreten Anwendungsfall bewährt haben stattdessen anzuwenden. Die Unternehmen müssen lediglich in der Lage sein, einer Marktüberwachungsbehörde entsprechend auch den Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen erbringen zu können.

Häufig wird eine solche Argumentation auch nicht mit einem allzu großen Aufwand verbunden sein. Es bleibt lediglich zu analysieren, worin denn die normativen Änderungen tatsächlich bestehen. Häufig wird in normativen Änderungen auch lediglich eine Entwicklung nachvollzogen, die ohnehin längst zum Stand der Technik geworden ist und den die Unternehmen bereits seit langem praktizieren. Zusammengefasst lässt sich feststellen: Alleine die Tatsache, dass möglicher Weise neue technische Normen nicht eingehalten sind, führt nicht ohne weiteres dazu, dass Produkte nun mit der RoHS-CE-Kennzeichnungspflicht unverkäuflich sind. Die Situation bleibt vielmehr im Einzelnen zu analysieren. Häufig besteht überhaupt kein Anlass das Produkt oder Prüfungsverfahren zu verändern.

Praxishinweis

Die neuen Regelungen im Zusammenhang mit RoHS geben Anlass das CE-Konformitätsbewertungsverfahren in Unternehmen grundsätzlich zu überprüfen. Weiterhin sollte analysiert werden, welche Normen mit welchem Hintergrund zur Anwendung kommen. Gefragt ist hier pragmatisches Augenmaß an Stelle von Normengläubigkeit.



Jens-Uwe Heuer

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hannover
Telefon +49 511 5458 20226
jens.heuer@luther-lawfirm.com



Claudia Schoppen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Essen
Telefon +49 201 9220 24034
claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Neues Produkthaftungsrecht in Australien

Das australische Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht wurde durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Australian Consumer Law (ACL), welches einen Bestandteil des neuen Competition and Consumer Act 2010 (Cth) bildet, reformiert. Bis dahin war das australische Produkthaftungsrecht im Trade Practices Act 1974 (TPA) geregelt, welches seit dem 1. Januar 2011 in Competition and Consumer Act 2010 umbenannt und durch das ACL ergänzt wurde. Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Grundzüge des neuen australischen Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht kurz dar.

Das ACL regelt insbesondere:

- die verschuldensunabhängige Garantiehafung des Verkäufers bei Verbrauchergeschäften;
- die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers und Lieferanten bei Waren mit Sicherheitsmängeln (Produkthaftung); sowie
- den Rückruf von Produkten und Mitteilungspflichten.

1. Verschuldensunabhängige Garantiehafung des Verkäufers bei Verbrauchergeschäften

Verbrauchergeschäfte unterliegen einer verschuldensunabhängigen gesetzlichen Garantiehafung. Ein Verbrauchergeschäft liegt dann vor, wenn eine Person Waren von bis zu einem Wert von AUD 40.000 erwirbt, die für den persönlichen Gebrauch bzw. im Haushalt verwendet werden.

Insbesondere müssen alle Waren, die an einen Verbraucher veräußert werden, eine akzeptable Qualität aufweisen und sich für den Zweck eignen, für den Waren der gleichen Art gewöhnlich verwendet werden. Nicht erfasst von der gesetzlichen Garantie sind solche Mängel, auf die der Verbraucher schriftlich und eindeutig hingewiesen wurde. Die gesetzliche Garantiehafung muss dem Verbraucher verständlich und klar mitgeteilt werden. Hierzu macht das ACL bestimmte Formulierungsvorgaben, die ab dem 30. September 2012 zwingend einzuhalten sind.

Soweit eine gesetzliche Garantie verletzt ist, kann der Verbraucher abhängig vom Ausmaß des Mangels bestimmte Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen. Durch das ACL wurden zwei neue Begriffe in das australische Recht eingeführt: der major failure und der non-major failure.

- *Major failure*: ein major failure liegt vor, wenn die Ware nicht für die übliche bzw. vereinbarte Verwendung eingesetzt werden kann; erheblich von der Beschreibung oder dem Muster abweicht; Sicherheitsmängel aufweist oder ein verständiger Verbraucher bei Kenntnis der Abweichung die Ware nicht erworben hätte. Der Verbraucher kann bei einem major failure die Ware zurückweisen und entweder eine Rückzahlung des Kaufpreises oder eine Ersatzlieferung verlangen. Zusätzlich steht dem Verbraucher ein Schadensersatzanspruch für kausale und zurechenbare Schäden zu.

- *Non-major failure*: Wenn kein major failure vorliegt, hat der Verbraucher einen Anspruch auf Mangelbeseitigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Der Verkäufer kann zwischen der Nachlieferung, der Nachbesserung und der Rückerstattung des Kaufpreises wählen. Sofern der Verkäufer entsprechende Maßnahmen versäumt, hat der Verbraucher einen Ersatzanspruch für die notwendigen Reparaturaufwendungen. Darüber hinaus steht dem Verbraucher auch bei einem non-major failure ein Schadensersatzanspruch zu.

Der Verkäufer kann, wenn er von einem Verbraucher wegen eines Mangels in Anspruch genommen wurde, Regress bei dem Hersteller nehmen, wenn die Ware keine akzeptable Qualität hat, der Beschreibung nicht entspricht oder nicht für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist.

Die Rechte des Verbrauchers bei einer Verletzung von gesetzlichen Garantien können vertraglich weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

2. Verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers und Lieferanten (Produkthaftung)

Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers und Lieferanten nach dem ACL ist eng an die Europäische Produkthaftungsrichtlinie angelehnt. Der Verbraucher kann, soweit er durch eine mit einem Sicherheitsmangel behaftete Ware einen kausalen Schaden erlitten hat, von dem Hersteller oder Lieferanten Schadensersatz verlangen.

Ein Sicherheitsmangel i. S. d. ACL liegt vor, wenn der üblicherweise erwartete Sicherheitsstandard nicht gewahrt ist. Ein bloßer Mangel, wie etwa die schlechte Qualität oder die Funktionsunfähigkeit, genügen hingegen nicht zur Begründung eines Produkthaftungsanspruchs. Zur Beurteilung eines Sicherheitsmangels sind der Verwendungszweck, die Verpackung, die Werbung, die Gebrauchsanleitung und eventuell unzureichende Warnungen heranzuziehen. Liegt ein Sicherheitsmangel vor, kann Schadensersatz für Tod, Körperverletzungen sowie für Schäden an anderen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen geltend gemacht werden, soweit diese durch den Sicherheitsmangel kausal verursacht wurden.

Die verschuldensunabhängige Haftung kann nur unter besonderen Umständen vermieden werden. Der Hersteller bzw. Lieferant haftet z. B. dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass

- der Sicherheitsmangel erst nach der Auslieferung entstanden ist;
- der Sicherheitsmangel durch die einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben bedingt ist;
- das Produkt zum Zeitpunkt der Veräußerung dem Stand der Technik oder Forschung entsprach und der Sicherheitsmangel zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar war; oder
- der Sicherheitsmangel durch die Zusammensetzung des Endprodukts entstanden ist, wenn der in Anspruch genommene Hersteller nur Bestandteile dieses Endproduktes fertigt, die als solche keinen Sicherheitsmangel aufweisen.

3. Rückruf von Produkten und Mitteilungspflichten

Das ACL regelt freiwillige und obligatorische Rückrufe von Produkten. Danach sind nicht (wie bisher auch unter dem TPA) nur solche Produkte zurückzurufen, von denen als solche eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Vielmehr muss ein Rückruf auch dann erfolgen, wenn durch eine besondere Verwendung der Produkte eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Gefahr von einer nicht sachgerechten Verwendung ausgehen kann, soweit diese „reasonably foreseeable“ (vernünftigerweise vorhersehbar) ist.

Ein freiwilliger Rückruf muss dem zuständigen Minister innerhalb einer Frist von zwei Tagen bekannt gegeben werden.

Nachdem ein Rückruf angeordnet oder eingeleitet wurde, muss die Öffentlichkeit detailliert informiert werden.

Sobald ein Hersteller bzw. Lieferant von Verbrauchsgütern Kenntnis davon erlangt, dass ein bestimmtes Produkt mit dem Tod oder einer schwerwiegenden Körperverletzung in Zusammenhang gebracht werden kann, muss dies innerhalb von zwei Tagen dem zuständigen Minister mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht besteht, wenn der Hersteller bzw. Lieferant entweder:

- selbst davon ausgeht, dass der Tod oder die schwerwiegende Verletzung von dem Produkt bzw. dessen Verwendung verursacht wurde; oder
- davon Kenntnis erlangt, dass ein Dritter davon ausgeht, dass dies der Fall ist.

4. Durchsetzung/Bußgelder

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des ACL ist die australische Competition and Consumer Commission (ACCC). Verstöße gegen das ACL sind strafbewährt und können mit Bußgeldern von bis zu AUD 1,1 Mio. für eine juristische Person und AUD 220.000 für natürliche Personen belegt werden.

5. Handlungsbedarf

Sämtliche Unternehmen, die Verbrauchsgüter in Australien vertreiben, sollten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen daraufhin überprüfen, ob diese den neuen Regelungen des ACL ausreichend Rechnung tragen. Insbesondere sind Verbraucher auf die gesetzlichen Garantien hinzuweisen. Seit dem 30. September 2012 ist hierfür ein bestimmter Wortlaut zu verwenden.

Weiterhin empfehlen wir, bestimmte interne Handlungsabläufe festzulegen, um sicherzustellen, dass die Mitteilungs- und Rückrufpflichten nach dem ACL eingehalten werden.



Dr. Angelika Yates
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Köln
Telefon +49 221 9937 25797
angelika.yates@luther-lawfirm.com



Guido Dornieden
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Köln
Telefon +49 221 9937 24820
guido.dornieden@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Ole-Jochen Melchior, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1
45127 Essen, Telefon +49 201 9220 24028
ole.melchior@luther-lawfirm.com
Grafische Gestaltung/Art Direction: VISCHER&BERNET GmbH
Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1
70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49
contact@vischer-bernet.de
Druck: Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0
Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Commercial“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

